

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 172.

Sonntag den 20. Juni.

1852.

### Bekanntmachung.

Da es neuerdings mehrfach vorgekommen ist, daß Almosenpercipienten und sonst unterstützte Arme Brotzettel, so wie Anweisungen auf die Waarenstube, auch Kleidungsstücke, welche ihnen zu Befriedigung ihres dringenden Bedürfnisses gewährt worden, an andere Personen verkauft oder verpfändet haben, so sieht sich das Armendirectorium veranlaßt, auf die desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften öffentlich aufmerksam zu machen.

Die Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 enthält nämlich in dieser Beziehung folgende Bestimmungen:

„§. 63. Alles, was der Arme an Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln, Feuerungsmaterialien u. s. w. von der öffentlichen Armenversorgungsbehörde empfängt, ist ihm nur als zu eigenem unmittelbarem Gebrauch und Verbrauch gegeben zu betrachten und die Veräußerung oder Verpfändung dieser Gegenstände nach Befinden bei Verlust fernerer Unterstützung oder bei Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe verboten.“

„§. 132. Die Armenbehörde ist berechtigt, von Demjenigen, der wissentlich von öffentlichen Armen Kleidungsstücke, Brot, Feuerungsmaterial und andere Gegenstände, welche denselben von der Armenbehörde zur Unterstützung gegeben worden sind, kauft, oder darauf Geld leiht, das Gekaufte und Verpfändete unentgeltlich zurückzufordern, und verfällt derselbe noch überdies in eine der Armenkasse gehörige Geldstrafe von Einem bis zu Fünf Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.“

Unter Hinweisung hierauf warnen wir vor jedem derartigen Mißbrauche, indem wir unserer Verpflichtung gemäß jeden fernerhin etwa vorkommenden Fall desselben der competenten Behörde zur gesetzlichen Bestrafung anzeigen werden.

Zugleich fordern wir alle gemeinnützigen Bewohner auf, etwaige Wahrnehmungen in gedachter Beziehung uns nicht vorzuenthalten.

Leipzig, den 12. Juni 1852.

Das Armen-Directorium.

### Verhandlungen der Stadtverordneten

am 17. Juni 1852.

Auf der Tagesordnung, zu welcher sofort nach dem Vortrage aus der Registrande versprochen wurde, befand sich zunächst ein Antrag der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen wegen Umgestaltung des bei Prüfung der Aufnahmegesuche in die Freischulen bisher befolgten Verfahrens. Dasselbe bestand darin, daß die einzelnen Gesuche an alle Mitglieder des Collegiums zur Prüfung vertheilt und von diesen nach geschahener Prüfung an die desfalls bestellte Section der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen mit gutachtlichen Berichten abgegeben wurden. Jene Section hob nach den ihr durch diese Berichte und sonst zugegangenen Notizen die Kinder aus, deren Aufnahme in die Freischulen sie bevorzugte und theilte das Verzeichniß derselben dem Stadtrathe mit, welcher bei der ihm allein zustehenden Entscheidung auf die Vorschläge der Section in der Regel Rücksicht nahm. Demnach steht der Beschluß über die Aufnahme der Kinder in die Freischulen lediglich dem Stadtrathe, nicht aber der gedachten Section oder dem Stadtverordnetencollegium zu.

Auch in diesem Jahre war dasselbe Verfahren beobachtet worden. Nach Angabe der Section ist indeß diesmal ein nicht unbeträchtlicher Theil der von ihr zur Aufnahme besonders empfohlenen Kinder Seiten des Stadtrathes nicht berücksichtigt worden. Die Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, obgleich das ausschließliche Recht des Stadtrathes, über die Aufnahme zu entscheiden, vollkommen anerkennend, hatte sich doch nicht verhehlen können, daß das ganze, mühselige Prüfungsgeschäft fruchtlos bleiben müsse, wenn die dadurch gewonnenen Resultate bei der endlichen Entscheidung keine Berücksichtigung fänden. Wenn sie daher auch nicht bezweifelte, daß in einzelnen Fällen dem Stadtrathe noch genauere, für die Entscheidung maßgebende Notizen über die ein-

schlagenden Verhältnisse der Aufnahmesuchenden zu Gebote stehen, so glaubte sie doch auch das bisherige Verfahren als mangelhaft bezeichnen und auf einen Ausweg Bedacht nehmen zu müssen, auf welchem das Recht des Stadtrathes, so wie das bisherige Mitwirkungsrecht des Collegiums gleichmäßig gewahrt würde. Sie empfahl daher: das Collegium wolle a) beschließen, daß künftig die Berichte über die Aufnahmegesuche in die Freischulen nicht mehr an die Section des diesseitigen Collegiums, sondern unmittelbar an den Stadtrath unter Zuziehung von Mitgliedern der Stadtverordneten erstattet werden sollen, b) den Stadtrath ersuchen, diesem Beschlusse seinerseits beizutreten, und c) dem Stadtrath die dem Berichte beigegebene Uebersicht der zwischen dessen Beschlüssen und dem diesseitigen Sectionsgutachten vorhandenen Differenzen, mit besonderer Hervorhebung der nach Ansicht der Section auffälligsten Abweichungen zur weiteren Maßnahme mittheilen.

Zu a) und b).

St.-R. Frey wünschte, daß der Antrag unter a) bestimmter gefaßt und die Niederlegung einer gemischten Deputation beantragt werde, was der Referent unter Hinweis auf die allgemeine Städteordnung, welche die Fälle, wo gemischte Deputationen zu bestellen sind, speciell angiebt, für unthunlich erachtete.

St.-R. G. Wigand hielt dagegen den ganzen Antrag der Deputation für nicht ausführbar und zweckentsprechend, weil der Rath das Recht und die Pflicht habe, über die Aufnahme der Kinder Beschluß zu fassen. In diesem Jahre, fügte er hinzu, habe der Stadtrath mehr, als früher, auf die Heimathzugehörigkeit der angemeldeten Kinder Rücksicht genommen.

Die bisher befolgte Modalität der Prüfung der Aufnahmegesuche, bemerkte St.-R. Weyand, habe man deshalb eingeführt, um dem sonst mehrfach vorkommenden Mißbrauche zu begegnen, daß selbst bemittelte Einwohner ihre Kinder in die Freischulen zu bringen geruht hätten. Die Einrichtung habe sich im Ganzen bis